

prechung gültig empfangen haben, da diese Umstände gegen eine sufficiens dispositio sprechen. Trotzdem scheint dieses Bedenken kein genügender Grund zur Verweigerung der heiligen Kommunion zu sein. Das einzig maßgebende Urteil über die sufficiens dispositio poenitentis kann doch nur der Beichtvater sprechen; ihm allein hat sich der Pönitent ganz zu eröffnen, so daß er über die signa urteilen kann, und der Beichtvater hat es auch in der Hand, der mangelnden dispositio durch seinen Zuspruch nachzuhelfen. Wenn also der Fall nicht derart liegt, daß eine Erteilung der Lösprechung durch die Umstände ganz ausgeschlossen erscheint, und dies ist auch bei recidivi nicht der Fall, so hat der Spender der heiligen Kommunion kein Recht, den Sünder von der Kommunionbank wegzurufen. Denn er ist nicht Richter in dieser Sache. Für ihn gilt die praesumptio: Quod factum est, praesumitur recte factum. Deshalb ist hier Molin völlig beizustimmen, wenn er l. c. vom peccator publicus schreibt: „quare publice peracta confessione ordinarie statim etiam publice ad s. communionem admitti potest“; ja er fährt fort: „immo etiamsi publice confessus non sit, ordinarie ad s. communionem admitti potest, nisi constet, ipsum non esse confessum, quia confessio peracta praesumi potest et debet.“ Um auch den letzteren Satz zu begreifen, brauchen wir nur an die Freiheit denken, die heute dem Sünder gegeben ist, überall seine Beichte zu verrichten. Den Sündern wegen ihrer Beicht nachzuforschen, wäre wohl unter diesen Umständen eine gar harte Last. Auch das scandalum der Gemeinde macht hier keine Schwierigkeit. Denn seitdem die öffentliche Buße außer Übung gekommen, genügt die Beicht; und wie dem Priester muß auch dem Volke die praesumptio rationabilis derselben genügen. Daß aber dem Volke diese praesumptio bei den Kommunikanten nicht fremd ist, sondern sogar in der Regel gemacht wird, zeigt die gewöhnliche Erfahrung. Sieht man jemand an der Kommunionbank, so heißt es gleich, er sei beichten gewesen.

Den Schluß bilde ein kurzes, aber eindringliches Wort des bereits erwähnten Emilio Berardi, das derselbe Caramuel entnommen hat und das Göpfert zustimmend berichtet: „Negare est res gravissima.“

St. Pölten.

Dr. M. Schrattenholzer.

VI. (Ein Händlertrick aus Tirol.) Ein Bauer A. aus der Gegend L. will seine Schafe möglichst sicher und gut verkaufen. Als Opfer wählt er sich einen ziemlich einfältigen, aber sehr erwerbsüchtigen Bauer B. aus der Nachbargegend aus. Um ihn zu überlisten, schreibt er an ihn einen Brief, den er nicht mit seinem eigenen Namen fertigt, sondern mit dem Namen eines in einem anderen, ziemlich entlegenen Tal sesshaften Bauers Z., den auch B. oberflächlich kennt. Im Brief schreibt er: „Ich möchte Dich ersuchen, mir aus der Gegend L. ungefähr 20 bis 30 Schafe mit der Herbstwolle zu kaufen und mir für nächsten Sonntag, 2 Uhr nachmittags, in Dein Kirchdorf zu stellen. Ich zahle 5.75 L. (zirka 15.000 K) per Kilogramm; ich habe nämlich eine besondere Vorliebe für Schafe und Wolle aus dem dortigen Tale wegen des besseren Futters u. s. w.“

Ohne wegen des ungewöhnlich hohen Preises Verdacht zu schöpfen, geht Y. in das bezeichnete Tal und wie zufällig trifft er dort den listigen X., der ihm bereitwilligst 25 Schafe um einen sehr guten, aber immerhin bedeutend billigeren Preis überläßt, als der im Briefe gebotene war. Wie aber der überlistete Y. sich voll Freude über den leichten Gewinn mit seinen 25 Schafen im Kirchdorf einfindet, wartet er vergebens auf den vermeintlichen Besteller der Schafe. Ein Beschwerdebrief an denselben klärt ihn auf, daß er einem Schwindler aufgefressen sei, und er muß die Schafe mit großem Verlust wieder weiter verkaufen.

Es fragt sich, ob X. für den Schaden, den er dem Y. durch seine List verursacht hat, ersatzpflichtig ist. Theoretisch ist die Sache nicht schwer zu entscheiden. Es handelt sich hier um einen *contractus dolo causatus* ab altero contrahente und ein solcher ist *natura sua* ungültig. X. wäre deshalb zur Zurücknahme der Schafe verpflichtet gewesen, wenn Y. dies in richtiger Erkenntnis der Sachlage gefordert hätte. Aber auch so bleibt X. schadenersatzpflichtig, weil er seine List so anlegte, daß X. in seiner Beschränktheit den Schaden nicht vermeiden konnte. Dies gilt selbst dann, wenn der Kaufpreis, den er forderte, sich noch im Rahmen der *justitia commutativa* bewegte und Y. durch Umsicht beim Wiederverkauf den Schaden hätte vermeiden können. Denn X. kannte die Einfalt des Y. und spekulierte darauf; er mußte deshalb den Schaden, den er ihm indirekt zufügte, wenigstens beiläufig voraussehen und er hat ihn durch seine betrügerische List moralisch verursacht, während dessen Einfalt, die X. als geeignetes Medium benützte, wohl die unmittelbare, aber als *defectus physicus* nur physische Ursache des Schadens war. Auch die durch das trügerische Angebot geweckte Erwerbsucht ändert an dieser Sachlage nichts. Denn nicht diese Erwerbsucht für sich, sondern der Trug und die Einfalt waren zusammen die wirksamen Ursachen des Schadens.

Praktisch ist aber die Sache nicht so leicht zu entscheiden, da hier die praktische Händlermoral eine wichtige Rolle spielt. Das Händlergewissen war seit jeher eigenartig, auch wenn man von seiner Entartung im Weltkrieg absieht. Der freie Handel wird vom Volke vielfach nicht so aufgefaßt wie von der Moral, als *emptio — venditio* mit vollständigem Gleichgewicht zwischen Ware und Preis, sondern als ein Glücksspiel oder auch Kriegsspiel, in welchem auch die List eine Rolle spielt, wenn sie imstande ist, die Gewinnaussichten zu heben. Selbst der bei diesem Spiel Verlierende faßt die Sache vielfach so auf und tröstet sich mit einem künftigen Ausgleich im Handel mit derselben oder einer anderen Person. „Wie du mir, so ich dir“ oder „heute mir, morgen dir“ ist vielfach die Parole. Und trifft das Unglück im Handel einmal einen recht strupellosen oder habüchtigen Menschen, sieht man darin eine Art Wiedervergeltung oder gebührende Strafe. Dem Ideal der Moral entspricht dies gewiß nicht und jeder Seelsorger wird trachten, hier auf die Auffassung der Leute veredelnd einzuwirken. Denn sind auch die Anfänge einer solchen Moral oft harmlos, so bergen sie doch den Keim

einer bössartigen Vergiftung des Geschäftslebens, dessen furchtbare Entartung in unserer Zeit wir gewiß alle beklagen. Die Leute werden dadurch zu leicht auf den Gedanken gebracht, im Handel sei Schlaueit alles, die Moral habe nichts zu sagen. Aber so sehr auch der Seelsorger gegen eine solche Vergröberung des sittlichen Empfindens arbeiten muß, muß er doch als Richter mit diesem Uebelstand rechnen. Selbst die Moraltheologen sehen sich gegenüber nicht ganz einwandfreien, aber eingelebten Handelsgewohnheiten zu einer gewissen Milde und Nachsicht gezwungen. Es wäre deshalb im Einzelfalle noch sehr zu erwägen, ob der Beichtvater die bona fides des Schuldigen in diesem Punkte stören und ihn zur Schadloshaltung verpflichten soll. Dies kann nicht vom grünen Tische, sondern nur an Ort und Stelle entschieden werden. Hier freilich scheint die bona fides nicht so leicht anzunehmen; denn so wenig sich sonst das Volk aus einer Handelslist zum Schaden des anderen macht, gegenüber beschränkten und einfältigen Leuten ist es im Urtheil schärfer.

St. Pölten.

Dr A. Schrattenholzer.

VII. (Mitbenützung geweihter Kirchenglocken durch Katholiken.)

In der paritätischen Pfarre A. sollte ein neues Geläute für die katholische Pfarrkirche angeschafft werden. Es bildete sich ein Glockenkomitee, dem katholische und akatholische Mitglieder angehörten. Die letzteren erklärten, die Hälfte, eventuell noch mehr, der Glockenkosten zu bestreiten, wenn bei akatholischen Beerdigungen das Geläute zur Verfügung gestellt wird. Der Pfarrer bemerkte, daß dies nach geltendem Rechte unmöglich sei. Auf eine Eingabe der Katholiken ans hochwürdigste Ordinariat theilte dieses mit, daß ihrem Verlangen nach dem Stande der kirchlichen Gesetzgebung nicht stattgegeben werden könne, der Bischof habe keine Vollmacht, von den bestehenden kirchlichen Bestimmungen zu dispensieren.

In der Nachbarpfarre B. bestand gewohnheitsmäßig der Brauch, daß bei akatholischen Begräbnissen das katholische Geläute benützt wurde; die kirchliche Behörde hatte dies wiederholt als abusum bezeichnet und des öfteren auf Abstellung desselben gedrungen. Es kam der Krieg und mit ihm verlor die Kirche das ganze Geläute. Nach dem Kriege wurde ein neues Geläute aus rein katholischen Geldern angeschafft. Jetzt bot sich dem Pfarrer die günstigste Gelegenheit, den abusum beim Läuten, den abzustellen ihm schon so oft aufgetragen worden war — wenn auch ohne Erfolg —, aus der Welt zu bringen. Er verbot das Läuten bei akatholischen Beerdigungen. Er fand Widerstand beim Kirchenkämmerer, der als Hauptstifter der Glocken gegen den Willen des Pfarrers den Mesner beauftragte, bei akatholischen Leichen zu läuten. Ein kirchlicher Würdenträger, in der Angelegenheit befragt, meinte, man solle den Fall dem Apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen. Unterdessen könne der alte Gebrauch beibehalten werden.

Angeichts dieser ungleichen Behandlung zweier im Wesen gleicher Fälle ist es nicht ohne Interesse zu untersuchen, wie sich die kirchliche Gesetzgebung zu dieser Frage stellt. Der Gebrauch der Glocken ist ein